

1527 ein Barthel von Gersdorf (aus dem Hause Bischdorf) und 1539 dessen Söhne Erasmus, Fabian und Franz, von denen bei Neubelehnung 1551 nur noch Erasmus und Franz, bei den späteren von 1559 und 1565 nur noch Erasmus als Alleinbesitzer genannt wird. Erst wurde dessen ältester Sohn Hans Erbherr hier, dann aber, nach Übernahme des Gutes Horka durch denselben, sein Bruder Barthel, welcher 1595 starb und drei unmündige Söhne hinterließ: Joachim, Erasmus jun. und Barthel jun. Diese drei und ihr Onkel Erasmus, welcher schon mit seinem Bruder Barthel Mitbesitzer gewesen war und bald darauf kinderlos gestorben zu sein scheint, bildeten die Herrschaft, aber nur bis 1596, als Hans von Gersdorf auf Horka die Güter Ullersdorf und Sommerau für 8500 Taler von seinen drei obengenannten Neffen übernahm. Hans starb 1602. Seitdem sind dessen Söhne Erasmus und Georg Besitzer, welche 1610 die Güter an ihren Vetter Erasmus jun. verkauften, der nun „unser gebietender Erbjunker“ heißt, 1581 geboren war und von 1628 bis zu seinem 1631 erfolgten Tode teils mit der kaiserlichen sogenannten Reformationskommission in Böhmen, welche auch die hiesige Kirche wieder katholisch machen wollte, teils mit dem Besitzer der Herrschaft Grafenstein wegen des Kollaturrechts in unangenehme Streitigkeiten verwickelt wurde, deren Verlauf gleich hier geschildert werden möge.

Am 13. März 1628 erschien genannte Kommission auf dem Schlosse Grafenstein; sie bestand aus dem Grafen Leo Kolowrath, D. Teubner, Dechant zu Reichstädt und einem Dr. jur., sowie einem Jesuiten. Als diese Männer erfuhren, daß auch Untertanen des selbst evangelischen Freiherrn von Tschirnhaus auf Grafenstein nach Oberullersdorf eingepfarrt seien, erließ D. Teubner gleich am folgenden Tage ein Schreiben an den damaligen Pfarrer Keymann und zitierte ihn, da er ihn unter der Grafensteiner Kollatur „befinde“. Da dieser nicht Folge leistete, kam nach wenigen Tagen eine zweite Vorladung „endlichen und peremptorie“ für den nächsten Morgen. Dadurch scheint nun der Pfarrer eingeschüchtert worden zu sein; er ging und wurde befragt, wem die Kollatur zustehende, wie seine Vokation laute usw. Die Kommission, wahrscheinlich durch die Antworten stutzig gemacht, ob sie wirklich berechtigt sei, als kirchliche Behörde gegenüber der hiesigen Kirche auf-

zutreten, erklärte, sie wolle ihm zwar vorläufig nicht befehlen, fortzuziehen, aber ihn vermahnen, publicas conciones und andere Zusammenkünfte zu unterlassen; er sollte also aller kirchlichen Verordnungen sich enthalten. Da der also Gemäßregelte sich nicht nur fügte, sondern auch seine Kirchengemeinde zu einem Bittgesuche an die Kommission veranlaßte, dieselbe möchte die Pfingstfeier erlauben, so schwoll jener, die sich hierdurch als kirchliche Behörde anerkannt sah, der Kamm; sie lehnte natürlich das Gesuch ab, drohte sogar mit Gewalt, ja erließ am 21. Juni 1628 den Befehl, Keymann sollte die Gemeinde völlig verlassen, worauf dieser das Pfarrhaus räumte und in einer Gärtnerwohnung sich aufhielt, Predigt und Abendmahl aber auf dem Rittergute abhielt. Am 30. September wurde dem Erasmus von Gersdorf aufgetragen, den abgesetzten Keymann von seinem Grund und Boden „abzuschaffen“, worauf dieser aus Furcht vor hinterlistigen Nachstellungen nach Zittau verzog. Die Kommission hatte also ohne Gewalt ihr Vorhaben durchgesetzt; sie sorgte nun auch für einen katholischen Pfarrer, Jobst Heinrich Herzog, der aber in Grottau blieb und weder von Kirche noch Pfarre wirklich Besitz ergriff. Es ist schwer begreiflich, warum Kollatur und Gemeinde das alles so ruhig über sich ergehen ließen, ohne an das zuständige Oberamt zu Bautzen zu berichten. Von da an wurde nun der Grafensteiner Anteil mit seinem Decem und Gefällen nach Grottau gewiesen, die Leichen aber sind noch bis 1809 auf hiesigem Gottesacker beerdigt worden. Die Gemeinde blieb nun lange Zeit hirtelos, und ihre Glieder sahen sich genötigt, die Kirchen evangelischer Nachbargemeinden aufzusuchen. Nach anderthalb Jahren, am 27. April 1630, als die Kommission längst abgereist war, richtete Erasmus von Gersdorf nicht etwa eine Beschwerde, sondern eine bescheidene Anfrage an das Oberamt zu Bautzen behufs Einholung der Entscheidung des Landesherrn, ob er nicht bei Beerdigung seines verstorbenen Töchterchens durch einen benachbarten Geistlichen dürfe in der Kirche die Leichenrede halten lassen. So erst erfuhr man in Bautzen und Dresden von den hiesigen Vorgängen, genehmigte das Gesuch und verlangte Bericht, welcher am 14. Mai 1630 erstattet wurde mit dem Hinzufügen, daß seit Keymanns Weggange der Hauslehrer der Gersdorfschen Kinder, cand. rev. min.